

## Die Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) im Betriebserlaubnisverfahren

(Stand: 1. September 2022)

In dieser FAQ-Liste sind die, konkret mit dem KJSG verbundenen, neuen Anforderungen im Betriebserlaubnisverfahren für Kindertageseinrichtungen dargestellt. Bestehende Betriebserlaubnisse gelten unverändert weiter. **Unabhängig von den erforderlichen Anträgen zur Erteilung der Betriebserlaubnis sind die Anforderungen durch die Träger umzusetzen.**

Die FAQ-Liste ist unterteilt in folgende Themenbereiche:

1. **Geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung** (§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII)
2. **Gewaltschutzkonzept** (§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII)
3. **Ornungsgemäße Buch- und Aktenführung i.V.m. Dokumentationspflichten** (§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII + § 47 Abs. 2 SGB VIII)
4. **Prüfung vor Ort und nach Aktenlage** (§ 46 SGB VIII) und **gegenseitige Informationspflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der zuständigen Behörde über Ereignisse und Entwicklungen** (§ 47 Abs. 3 SGB VIII)
5. **Trägerzuverlässigkeit** (§ 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
<b>1. geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung (§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII)</b>			
1.1	Beteiligung und Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten <u>innerhalb</u> der Einrichtung	Wo sollen die Inhalte verortet werden?	<p>Diese Voraussetzungen galten bereits vor dem KJSG als verbindliche Inhalte in der päd. Konzeption der Einrichtung.</p> <p>Es obliegt dem Träger, ob die Inhalte im Bereich des Gewaltschutzkonzepts oder als separater Punkt in der pädagogischen Konzeption der Einrichtung aufgeführt werden. Wichtig ist, dass alters-/entwicklungsgerechte Beteiligungs- und</p>

			Beschwerdemöglichkeiten und -verfahren von Kindern in den Einrichtungen umgesetzt und formuliert werden.
<b>2. Gewaltschutzkonzept (§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII)</b>			
2.1	Verbindlichkeit und Inhalte	Welche Inhalte müssen verbindlich im Gewaltschutzkonzept aufgeführt sein?	<p><b>Ein Konzept zum Schutz vor Gewalt (Gewaltschutzkonzept) ist seit Inkrafttreten des KJSG verbindlich vom Träger für seine Einrichtungen vorzuhalten.</b></p> <p>Es umfasst eine <b>nachvollziehbare, plausible und nachhaltige Darlegung</b> der vier Bereiche <b>Prävention, Personal, Potential- und Risikoanalyse</b> sowie <b>Intervention</b>, deren Ausgestaltung beispielhaft in den „Orientierungseckpunkten zur Umsetzung der Bundesvorgaben zum verpflichtenden Gewaltschutzkonzept in Kindertageseinrichtungen und als Empfehlung für die Kindertagespflege“ des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg benannt ist.</p> <p>Das Gewaltschutzkonzept berücksichtigt <b>einrichtungsspezifische Charakteristika</b>, wie das fachliche Profil und Aufgabenspektrum der Einrichtung sowie Räumlichkeiten, Ausstattung und örtliche sowie <b>strukturelle Gegebenheiten</b>. Die im Gewaltschutzkonzept aufgeführten Maßnahmen und Abläufe sind an die Gegebenheiten der Einrichtung angepasst und beziehen sich auf diese. Es ist möglich, dass einzelne Inhalte des Gewaltschutzkonzepts durch Inhalte einer Rahmenkonzeption für mehrere Einrichtungen ergänzt werden, sofern dies fachlich sinnvoll ist.</p>

			<p><b>Im Einzelfall</b> kann es erforderlich sein, dass weitere Inhalte vom KVJS-Landesjugendamt angefordert werden, bspw. wenn eine Meldung nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII vorliegt.</p>
2.2	Verantwortung	Wer ist für die Erstellung des Gewaltschutzkonzepts verantwortlich?	<p>Die <b>Verantwortung</b> für die Erarbeitung und Anwendung der Inhalte des Gewaltschutzkonzepts sowie einer regelmäßigen Überprüfung liegt beim Träger. Sie kann nicht auf die Leitung der Einrichtung oder auf Dritte übertragen werden.</p>
2.3	Prüfanlässe	Wann und zu welchen Anlässen ist das Gewaltschutzkonzept vorzulegen?	<p>Das Gewaltschutzkonzept ist gegenüber dem KVJS-Landesjugendamt <b>anlassbezogen</b> in folgenden Fällen vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens,</li> <li>2. wenn dies aufgrund einer Meldung über Ereignisse oder Entwicklungen in Kindertageseinrichtungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII), erforderlich ist.</li> </ol> <p>Im Rahmen von Beratungsanfragen, Vor-Ort-Terminen besteht die Möglichkeit, das Gewaltschutzkonzept einzureichen.</p> <p>Sollte sich ein Gewaltschutzkonzept bei einem der o.g. Anlässe in der Er-/ oder Überarbeitung befinden, kann vereinbart werden, dass einzelne Inhalte bereits vorab vorgelegt werden und das gesamte Gewaltschutzkonzept im Rahmen einer vereinbarten <b>Frist</b> nachgereicht wird.</p>
2.4	Umfang und Form	Welchen Umfang soll das Gewaltschutzkonzept umfassen und in	<p>Gewaltschutzkonzepte werden <b>einrichtungsspezifisch</b> erarbeitet und unterscheiden sich daher ebenso wie die pädagogischen Konzeptionen der Einrichtungen in ihrer Ausgestaltung.</p>

		welcher Form muss es vorgelegt werden?	Ob das Gewaltschutzkonzept in digitaler Form oder in Papierform erarbeitet und vorgelegt wird, bleibt dem Träger überlassen. Es bleibt dem Träger ebenso überlassen, ob er dies als Bestandteil der pädagogischen Konzeption der Einrichtung verfasst oder als separates Konzept als Anlage zur pädagogischen Konzeption der Einrichtung.
2.5	Eltern	Wie sollen Eltern/Personensorgeberechtigte in die Erarbeitung eines Schutzkonzepts eingebunden werden?	<p>Eltern/Personensorgeberechtigte sind in das Schutzkonzept einzubinden, kennen die Regeln der Einrichtung zum Kinderschutz und haben die Möglichkeit, ihre Perspektive in dieses Konzept einzubringen.</p> <p>Sie sind damit integraler Bestandteil des Kinderschutzes in der Einrichtung: Der Träger bestärkt mit dem Konzept wiederum die professionellen Handlungsweisen zum Kinderschutz und beugt in gemeinsamen Vereinbarungen mit den Eltern/Personensorgeberechtigten Vorurteilen, übler Nachrede o.ä. vor (sh. Orientierungseckpunktepapier, S. 6).</p> <p>Wesentlich ist, dass man die Eltern/Personensorgeberechtigten beteiligt und das Gewaltschutzkonzept bspw. im Rahmen eines Elternabends vorstellt, die Eltern informiert und Rückfragen ermöglicht. Für die Eltern entsteht Transparenz und sie können daraus Vertrauen ziehen.</p>
<b>3. Ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung i.V.m. Dokumentationspflichten (§ 45 Abs. 3 Nr. SGB VIII + § 47 Abs. 2 SGB VIII)</b>			
3.1	Auskunft über Maßnahmen zur ordnungsgemäßen	Was wird bei der Erteilung der Betriebserlaubnis vorausgesetzt?	Nach § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch

	Buch- und Aktenführung und Art und Weise		<p>Auskunft über <b>Maßnahmen</b> [...] zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt.</p> <p>Die Auskunft über die Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung ist somit eine der Voraussetzungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis. Die <b>Art und Weise</b> der Buch- und Aktenführung obliegt dem Träger.</p> <p>Die Konzeption muss Auskunft zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf die Einrichtung geben. Die Prüfung im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens kann insofern primär über eine <b>Plausibilitätsprüfung</b> erfolgen (RS 93/2021).</p>
3.2	Anforderungen an die Inhalte der Konzeption	Was können Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung sein und welche Anforderungen bestehen an die Konzeption?	<p>Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf die Einrichtung können u.a. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dienstplangestaltung mit Gruppenzuordnung des Personals</li> <li>- Vertretungsregelungen und Angabe, wie mit kurzfristigen Ausfällen umgegangen wird sowie tatsächliche Umsetzung</li> <li>- Belegungsdocumentation (Belegung Tag-genau)</li> <li>- Begehungsprotokolle und Nachweise anderer aufsichtführender Behörden (bspw. GA, UKBW, Brandschutz)</li> <li>- Dokumentation über Entwicklungen und Ereignisse nach § 47 Abs.1 Nr. 2 SGB VIII, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen</li> </ul>
3.3	Form	Wo sind die Maßnahmen niedergeschrieben?	Die Auskunft über die Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung ist, wie

			<p>auch die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung, in der pädagogischen Konzeption der Einrichtung enthalten.</p> <p>Eine bloße Bestätigung, dass eine ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung geführt wird, reicht nicht aus. Eine theoretische Beschreibung der ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in der pädagogischen Konzeption ist notwendig.</p>
3.4	Prüfanlässe	Wann und zu welchen Anlässen werden die Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung geprüft?	<p>Die Prüfung der Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung erfolgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens,</li> <li>2. wenn dies aufgrund einer Meldung über Ereignisse oder Entwicklungen in Kindertageseinrichtungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, erforderlich ist.</li> </ol>
3.5	Melde- und Dokumentationspflichten	Wie lange sind die Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse aufzubewahren?	<p>Die <b>Melde- und Dokumentationspflichten</b> finden sich in § 47 SGB VIII. Nach Abs. 2 hat der Träger den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Aufzeichnungen</b> über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse <b>anzufertigen</b> sowie</li> <li>- eine <b>mindestens fünfjährige Aufbewahrung</b> der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen.</li> </ul>
3.6	Art der Vorlage und Anlass der Erbringung des Nachweises der ordnungsgemäßen Buchführung	Wie ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen?	<p><b>Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen;</b> dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers</p>

			<p>erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.</p> <p>Dies soll den Träger u. a. in die Lage versetzen, im Falle einer örtlichen Prüfung gem. § 46 SGB VIII alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorlegen zu können. Der Träger hat die Verpflichtung, alle Geschäftsvorgänge zeitnah und lückenlos zu erfassen und zu verbuchen.</p> <p>Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sind auch auf bestehende Einrichtungen mit wirksamen Betriebserlaubnissen anzuwenden.</p>
<p><b>4. Prüfung vor Ort und nach Aktenlage (§ 46 SGB VIII) und gegenseitige Informationspflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der zuständigen Behörde über Ereignisse und Entwicklungen (§ 47 Abs. 3 SGB VIII)</b></p>			
4.1	Beteiligung	Wer wird bei der Prüfung vor Ort beteiligt?	Bei der Prüfung vor Ort nach § 46 SGB VIII werden das örtliche Jugendamt <u>und</u> der Spitzenverband/zentrale Träger der freien Jugendhilfe vom KVJS-Landesjugendamt beteiligt.
4.2	Ausgestaltung	Wie gestaltet sich die gegenseitige Informationspflicht?	Nach § 47 Abs. 3 SGB VIII haben sich, seit Inkrafttreten des KJSG, der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen [...] und die zuständige Behörde <b>gegenseitig unverzüglich</b> über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

			Die Information seitens des KVJS-Landesjugendamts erfolgt, nachdem intern eingeschätzt wurde, ob es sich grundsätzlich um ein Ereignis oder eine Entwicklung handelt, das geeignet ist, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.
<b>5. Trägerzuverlässigkeit (§ 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)</b>			
5.1	Tatbestandsmerkmal, Erfordernis und Schutzzweck	Was ist unter dem Begriff Trägerzuverlässigkeit zu verstehen?	<p>Die Trägerzuverlässigkeit war bislang (vor dem Inkrafttreten des KJSG) ein „ungeschriebenes“ Tatbestandsmerkmal des § 45 SGB VIII und wurde aufgrund seiner zentralen Bedeutung regelmäßig vorausgesetzt.</p> <p>Nun ist sie als ein Tatbestandsmerkmal und Erfordernis in § 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII zur Gewährleistung des Wohls der Kinder in der Einrichtung festgeschrieben.</p> <p>Das Zuverlässigkeitskriterium bezieht sich nicht nur auf einzelne Einrichtungen, sondern <b>auf den Träger als Betreiber mehrerer Einrichtungen.</b></p> <p>Nach allgemein anerkannter Definition ist zuverlässig, wer die Gewähr dafür bietet, dass er die genehmigte Tätigkeit ordnungsgemäß ausführen wird (vgl. BT-Drs. 19/26107 S. 93). Das Zuverlässigkeitskriterium ist am Schutzzweck des § 45 SGB VIII - Gewährleistung des Kindeswohls zu messen (vgl. BT-Drs. 19/26107 S. 95).</p>
5.2	Kriterien	Was können Kriterien für die Unzuverlässigkeit eines Trägers sein?	Im Gesetz wird die Zuverlässigkeit eines Trägers beispielhaft ausgeschlossen, wenn der Träger entweder <b>nachhaltig</b> seinen Mitwirkungs- und Meldepflichten nach §§ 46 und 47 SGB VIII nicht nachgekommen ist, Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbots beschäftigt oder auch wiederholt gegen

			<p>behördliche Auflagen verstoßen hat (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII).</p> <p>Diese Aufzählung ist nicht abschließend („insbesondere“), daher können auch vergleichbare Verstöße die Unzuverlässigkeit des Einrichtungsträgers begründen (vgl. BT-Drs. 19/26107 S. 95). Diese Mängel werden bei der Prüfung der Voraussetzung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII berücksichtigt.</p> <p>Das Kriterium der Zuverlässigkeit entfaltet auch Rückwirkung auf bestandskräftige Betriebserlaubnisse. Liegt die Zuverlässigkeit nicht (mehr) vor, kann die Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 7 S. 2 SGB VIII aufgehoben werden.</p>
--	--	--	--